

Kreis-Blatt

für den

Kreis Westerbург.

Pressnummer 28.

Postkonto 831
Frankfurt a. M.

Erscheint wöchentlich 2mal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Inschriftetes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Beilage“ und beträgt der Abonnementspreis in der Expedition pro Monat 40 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark Einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die viergespaltene Garmond-Beile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathaus ausgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden. Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen etc., werden von der Redaktion mit Dank angenommen.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Raabberger in Westerburg.

Nr. 22.

Freitag, den 10. März 1916.

32. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Um der starken Nachfrage nach Saatgut möglichst entsprechen zu können, ermächtige ich hiermit die Zentral-Einkaufsgesellschaft auf Grund des § 12 der Verordnung vom 26. Aug. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 520) auf Antrag Hülsenfrüchte zu Saatwecken freizugeben. Dabei ist kein Unterschied zu machen, ob sich der Verkauf unmittelbar von Landwirt an Landwirt oder durch Vermittlung der Saatgutstelle der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft in Berlin oder eines Saatguthändlers vollzieht. In allen Fällen ist jedoch unter Hinweis auf die Strafbestimmungen des § 13 der genannten Verordnung ausdrücklich zu betonen, daß die Freigabe nur zu Saatwecken erfolgt und daß eine spätere Nachprüfung der erfolgten Aussaat durch die Saatgutstelle der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft oder der zuständigen Ortsbehörde vorbehalten bleibt.

Gleichzeitig ermächtige ich die Zentral-Einkaufsgesellschaft auf Grund des § 12 der genannten Verordnung Ausnahmen von der Preisfestlegung des § 6 in der Weise zu genehmigen, daß besondere Kosten für die Herrichtung des Saatgutes, wie Handverlesen usw., den gesetzlichen Höchstpreisen zugeschlagen werden dürfen. Diese Zuschläge dürfen den Kaufpreis für Erbsen jedoch nicht über 40 Mk. und den für Bohnen nicht über 45 Mk. für den Zentner erhöhen.

Bei der Notwendigkeit, den Anbau von Hülsenfrüchten in diesem Jahr nach Möglichkeit zu fördern, ersuche ich die Zentral-Einkaufsgesellschaft, etwaigen Anträgen auf Freigabe möglichst entgegenkommen zu wollen. Die Freigaben dürfen aber nicht so weit führen, daß die 10 000 t für die Zivilbevölkerung und die 10 000 t, die dem Kriegsministerium bisher in Aussicht gestellt worden sind, irgendwie geschmälert werden. Diese 20 000 t müssen vielmehr unter allen Umständen zur Ablieferung gelangen.

Bei den Freigaben wolle sich ferner die Zentral-Einkaufsgesellschaft möglichst der Mitarbeit der Saatgutstelle der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft in Berlin bedienen, die sich hierzu bereit erklärt hat, damit auch wirkliches Saatgut zur Aussaat verwandt wird und nicht minderwertige Frucht nutzlos im Boden verfault.

Berlin, den 20. Februar 1916.

V 3743. Der Reichskanzler. J. A.: gez. Rant.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Etwasige Anträge auf Ueberweisung von Hülsenfrüchten zu Saatwecken sind mir gesammelt bis zum 12. d. M. einzureichen. Ich werde versuchen, die beantragten Mengen bei der Zentral-Einkaufsgesellschaft zu erhalten.

Westerburg, den 4. März 1916.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses
des Kreises Westerbург.

Ausführungsbestimmungen

des Kreises Westerburg zu der Bekanntmachung des Stellvertretenden Generalkommandos 18. Armee-Korps betreffend Enteignung, Ablieferung und Eingiehung der durch die Verordnung M. 325/7. 15. R. N. A. bzw. M. 325e 7. 15. R. N. A. beschlagnahmten Gegenstände vom 16. 11. 1915 abgedruckt im Kreisbl. No. 101 und 102 von 1915.

§ 1.

Für die Beschlagnahme kommen die im § 2 der im Kreis-Blatt No. 101 und 102 von 1915 abgedruckten Bekanntmachung des Stellv. General-Kommandos 18. Armee-Korps aufgeführten Gegenstände in Betracht. Ausnahmen siehe § 4 derselben Bekanntmachung.

§ 2.

Die Ablieferung der Gegenstände muß bis zum 31. März 1916 bei demjenigen Herrn Bürgermeister erfolgt sein, bei dem die Anmeldung des Gegenstandes erfolgt ist.

§ 3.

Jeder durch die Beschlagnahme Betroffene erhält von dem Herrn Bürgermeister eine Anordnung betr. Eigentumsübertragung auf den Reichsmilitärfiskus.

§ 4.

Die Ablieferer der beschlagnahmten Gegenstände erhalten einen Auerkennnisschein, gegen dessen Vorlage bei der Kreis-Kommunalkasse in Westerburg die Auszahlung der entsprechenden Entschädigung stattfindet.

§ 5.

Personen, die sich mit den Uebernahmepreisen nicht einverstanden erklären, erhalten eine Quittung, aus der das Gewicht und die Art des abgegebenen Metalles hervorgeht. Ueber das Weitere entscheidet ein Schiedsgericht. Denjenigen, die nachträglich sich mit den Uebernahmepreisen einverstanden erklären, wird die Quittung gegen einen Auerkennnisschein umgetauscht.

§ 6.

Gegenstände aus Reinnickel werden als solche nur dann angenommen, wenn sie mit dem Stempel „Reinnickel“ oder mit der Abkürzung „R. N.“ versehen sind. Die in der Bekanntmachung unter Klasse B Ziffer 2 des § 2 genannten Einsätze für Rohleinrichtungen usw. brauchen den Stempel „Reinnickel“ nicht zu tragen und kommen zur Enteignung.

§ 7.

Auf den § 10 b wird hingewiesen. Auch die Ablieferer der in diesem § aufgeführten Materialien erhalten Auerkennnisscheine.

§ 8.

Wegen Zwangsvollstreckung gegen solche Personen, die die übereigneten Gegenständen bis zum 31. März 1916 nicht abgeliefert haben, vergl. § 8 der Bekanntmachung vom 16. November 1915 (Kreisblatt Nr. 101 und 102 von 1915).

Westerburg, den 3. März 1916.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses
des Kreises Westerburg.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Auerkennnisscheine, Eigentumsübertragungen, Quittungen und Lagerbücher gehen Ihnen besonders zu. Ich weise nochmals besonders darauf hin, daß es sich um das Kupfer, Messing pp. handelt, welches nicht freiwillig abgegeben und nicht zur freiwilligen Abgabe angemeldet worden ist. Das beschlagnahmte Kupfer, Messing usw. ist getrennt von dem freiwillig zur Abgabe gelangenden Kupfer zu halten.

Westerburg, den 3. März 1916.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses
des Kreises Westerburg.

K. 1451.

Bekanntmachung

betreffend Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden. Ich mache darauf aufmerksam, daß alle an den Vorstand des genannten Verbandes zu richtenden Schreiben unter der äußeren Adresse der Geschäftsstelle desselben:

„Frankfurt a. M., Neue Mainzerstraße 23“

abzusenden.

Wiesbaden, den 4. März 1916.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

Auf die im RGVl. Nr. 41 vom 4. März 1916 erschienene Bekanntmachung über die Einfuhr von Kakao weise ich hin. Das Reichs-Gesetzbl. kann bei allen Bürgermeistereien und beim Landratsamt eingesehen werden.

Westerburg, den 7. März 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
des Kreises Westerburg.

Meldepflicht der Flachsbefitzer. — Beschlagnahme des Flachses. — Mißstände im Flachshandel.

Es liegt Veranlassung vor, die Flachsbefitzer auf die am 1. 2. 16 in Kraft getretenen neuen Vorschriften für Flachs hinzuweisen. Danach ist Flachs in jeder Form — im Stroh (geröstet oder ungeröstet), geknickt, geschwungen, gebrecht, gehechelt, als Werg oder spinnfähiger Abfall — und in jeder Menge monatlich dem Webstoffmeldeamt des Kriegsministeriums in Berlin zu melden. Meldescheine bei den Handelskammern. Nur Strohflachs (d. i. Flachs im Stroh) ist von der Meldepflicht dann ausgenommen, wenn der Vorrat nur 100 kg oder weniger beträgt. Im übrigen sind also auch die kleinsten Bestände zu melden. Die Meldung ist allmonatlich zu wiederholen, und zwar auch dann, wenn etwa der Vorrat sich nicht geändert haben sollte.

Soweit Meldepflicht besteht, muß auch ein Lagerbuch geführt werden.

Flachs in jeder Form — außer Strohflachs — und in jeder Menge ist außerdem beschlagnahmefähig, d. h. er darf nur unmittelbar an Spinnereien oder Seilereien verkauft werden. An andere Personen, also z. B. an Händler, darf Flachs nur dann verkauft werden, wenn sie einen festen schriftlichen Auftrag einer Spinnerei oder Seilerei vorweisen. Bei Zuwiderhandlungen macht sich sowohl der Verkäufer als auch der Käufer strafbar.

Durch Erlass vom 17. 3. 15 hat der Kommandierende Herr General die Landwirte vor leichtfertigen Verkauf ihres Flachses gewarnt, da es im Interesse der Landbevölkerung liege, ihn für ihren eigenen Bedarf zu behalten. Auf diese Warnung wird erneut hingewiesen. Es sollen Händler einzelne Flachsbefitzer dadurch zur Hergabe ihrer Vorräte überreden haben, daß sie erklärten, der Flachs werde später zu einem spottbilligen Preis vom Staat enteignet werden. Davon kann natürlich keine Rede sein. Ein solches Vorgehen eines Händlers stellt einen strafbaren Betrug dar und kann außer Bestrafung dazu führen, daß dem Betreffenden wegen Unzuverlässigkeit der Handel untersagt wird.

Sollte — was in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist — die Militärbehörde zu einer Enteignung des Flachses schreiten, so wird der Uebnahmepreis im Streitfalle durch ein unparteiisches Schiedsgericht festgesetzt werden.

Die in Betracht kommenden bürgerlichen Behörden werden ersucht, vorstehende Hinweise bei den Flachsbefitzenden und Flachshandelnden Bevölkerung in wirksamer Weise bekannt zu machen.

Cassel, den 22. Februar 1916.

Stellvert. Generalkommando. XI. Armeekorps.

Von Seiten des stellv. Generalkommandos.

Der Chef des Stabes:

Führ. v. Tettau, Oberst.

Vorstehende Verfügung erhält hiermit Gültigkeit auch für den Bezirk des 18. Armeekorps.

Frankfurt a. M., den 1. März 1916.

Stellv. Generalkommando. 18. Armeekorps.

Von Seiten des Generalkommandos.

Der Chef des Stabes: de Graaff, Generalleutnant.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Vorstehende Verfügung ist wiederholt in ordnungsgemäßer Weise bekannt zu machen.

Westerburg, den 7. März 1916.

Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Diesenigen Gemeinden, welche damit noch im Rückstande sind, werden an die sofortige Vorlage der Abganglisten für die Kriegsteilnehmer mit Einkommen von unter 3000 Mark erinnert.

Westerburg, den 9. März 1916.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Kreises Westerburg.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich erinnere an die sofortige Übersendung des rückständigen Weizens an die Elbmühle bei Dorsheim.

Westerburg, den 2. März 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
des Kreises Westerburg.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Im Verlage der Königl. Hofbuchhandlung E. S. Mittler und Sohn in Berlin S. W. 68, Kochstraße 68/71, erscheint jetzt eine vierte, verbesserte Ausgabe der

„Bundesratsverordnungen über Nahrungsmittelversorgung“ zum Preise von 1,20 Mark.

Berlin, den 14. Februar 1916.

Der Minister des Innern.

Auf Veranlassung des Pferdezüchtervereins ist auf Hofg Langwiesen (F. Schrieber) der rheinisch-belgische Deckhengst „Dieblung“ Vater: Bosphor Rhein. Landbesitzer, Mutter: Bachamsel, Rhein. Pferde-Stammbuch 6894, Farbe: Braun mit kl. Stern,

Geboren: 8. April 1913,

aufgestellt worden. Der Hengst ist am 25. Februar 1916 angekauft worden.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich dies wiederholt ordentlich bekannt zu geben.

Westerburg, den 1. März 1916.

Der Landrat.

Auf Grund des § 180 des Versicherungsgesetzes für Angestellte v. 20. Dez. 1911 (R.G.Vl. S. 989) in Verbindung mit § 320 daselbst und dem Erlass des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 26. Dezember 1915 — III 5416 — bestimme ich was folgt:

Wird das Entgelt von Dritten gewährt, so ist der Versicherte verpflichtet, seinen Beitragsteil dem Arbeitgeber in bar zu erstatten, wenn ihm dieser nachweist, daß er den vollen Beitrag entrichtet hat.

Besteht das Entgelt nur in Sachbezügen, so ist der Arbeitgeber berechtigt, von diesen Abzüge zu machen, deren Wert dem Beitragsteile des Versicherten entspricht.

Für die Berechnung dieses Wertes sind die nach § 2 Abs. 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte festgesetzten Ortspreise maßgebend.

Die Befugnis des Arbeitgebers, solche Abzüge zu machen, besteht nicht, wenn der Versicherte dem Arbeitgeber seinen Anteil in bar erstattet. Es bleibt jedoch in allen Fällen dem Arbeitgeber überlassen, mit dem Versicherten anderweit eine Vereinbarung zu treffen, wie der Beitragsteil zu erstatten ist.

Wiesbaden, den 14. Februar 1916.

Der Regierungs-Präsident.

Wird hiermit veröffentlicht.

Westerburg, den 22. Februar 1916.

Der Landrat.

In Laufenfelden ist in den Gehöften des Georg Wüst und Anton Jakob, und in Guppert im Gehöfte von Joh. Bornbach die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh festgestellt worden.

Langenschwalbach, den 29. Februar.

Der Landrat.

Unter dem Viehstande der Ww. Rödder zu Steckenstein ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Ueber die Gemeinde ist die Sperre verhängt.

Altenkirchen, den 3. März 1916.

Der Landrat.

4½ % Deutsche Reichsschatzanweisungen.

5 % Deutsche Reichsanleihe, unkündbar bis 1924.

(Vierte Kriegsanleihe.)

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden 4½ % Reichsschatzanweisungen und 5 % Schuldverschreibungen des Reichs hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Die Schuldverschreibungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Oktober 1924 nicht kündbar; dahin kann also auch ihr Zinsfuß nicht herabgesetzt werden. Die Inhaber können jedoch über die Schuldverschreibungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Pfändung usw.) verfügen

Bedingungen:

1. Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden

von Sonnabend, den 4. März, an

bis Mittwoch, den 22. März, mittags 1 Uhr

bei dem Kontor der Reichsbank für Wertpapiere in Berlin (Postfachkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweigstellen der Reichsbank mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können aber auch durch Vermittlung

der **Königlichen Fehhandlung** (Preussischen Staatsbank) und der **Preussischen Central-Genossenschaftskasse** in **Berlin**, der **Königlichen Hauptbank** in **München** und ihrer Zweiganstalten, sowie sämtlicher **deutschen Banken, Bankiers** und ihrer **Filialen**, sämtlicher **deutschen öffentlichen Sparkassen** und ihrer **Verbände**, jeder **deutschen Lebensversicherungsgesellschaft** und jeder **deutschen Kreditgenossenschaft** erfolgen.

Zeichnungen auf die 5 % **Reichsanleihe** nimmt auch die Post an allen Orten am Schalter entgegen. Auf diese Zeichnungen kann die Vollzahlung am 31. März, sie muß aber spätestens am 18. April geleistet werden. Wegen der Zinsberechnung vergl. Ziffer 9, Schlußsatz.

2. Die **Schakanweisungen** sind in 10 Serien eingeteilt und ausgefertigt in Stücken zu: 20 000, 10 000, 5 000, 2 000, 1 000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinscheinen zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres. Der Zinslauf beginnt am 1. Juli 1916, der erste Zinschein ist am 2. Januar 1917 fällig. Welcher Serie die einzelne Schakanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

Die Reichsfinanzverwaltung behält sich vor, den zur Ausgabe kommenden Betrag der Reichsschakanweisungen zu begrenzen; es empfiehlt sich deshalb für die Zeichner, ihr Einverständnis auch mit der Zuteilung von Reichsanleihe zu erklären.

Die Tilgung der Schakanweisungen erfolgt durch Auslosung von je einer Serie in den Jahren 1923 bis 1932. Die Auslosungen finden im Januar jedes Jahres, erstmals im Januar 1923 statt; die Rückzahlung geschieht an dem auf die Auslosung folgenden 1. Juli. Die Inhaber der ausgelosten Stücke können statt der Barzahlung viereinhalbprozentige bis 1. Juli 1932 unkündbare Schuldverschreibungen fordern.

3. Die **Reichsanleihe** ist ebenfalls in Stücken zu 20 000, 10 000, 5 000, 2 000, 1 000, 500, 200 und 100 Mark mit dem gleichen Zinslauf und den gleichen Zinstermen wie die Schakanweisungen ausgefertigt.

4. Der Zeichnungspreis beträgt:

für die 4 1/2 % **Reichsschakanweisungen** 95 Mark,
" " 5 % **Reichsanleihe**, wenn Stücke verlangt werden, 98,50 Mark,
" " 5 % " , wenn Eintragung in das **Reichsschuldbuch** mit Sperre bis 15. April 1917 beantragt wird, 98,30 Mark

für je 100 Mark Nennwert unter Berechnung der üblichen Stückzinsen (vgl. Ziffer 9).

5. Die zugeteilten Stücke werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin bis zum 1. Oktober 1917 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwaltet. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depotscheine werden von den Darlehnskassen wie die Wertpapiere selbst beliehen.

6. Zeichnungsscheine sind bei allen Reichsbankanstalten, Bankgeschäften, öffentlichen Sparkassen, Lebensversicherungsgesellschaften und Kreditgenossenschaften zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen. Die Zeichnungsscheine für die Zeichnungen bei der Post werden durch die Postanstalten ausgegeben.

7. Die Zuteilung findet tunlichst bald nach der Zeichnung statt. Ueber die Höhe der Zuteilung entscheidet die Zeichnungsstelle. Besondere Wünsche wegen der **Stückelung** sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden.

8. Die Zeichner können die ihnen zugeteilten Beträge vom 31. März d. Js. an jederzeit voll bezahlen.

Sie sind verpflichtet:

30 % des zugeteilten Betrages spätestens am 18. April d. Js.,
20 % " " " " 24. Mai d. Js.,
25 % " " " " 23. Juni d. Js.,
25 % " " " " 20. Juli d. Js.,

zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts. Auch die Zeichnungen bis zu 1000 Mark brauchen nicht bis zum ersten Einzahlungstermin voll bezahlt zu werden. Teilzahlungen sind auch auf sie jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Beispiel: Es müssen also spätestens zahlen: die Zeichner von M. 300: M. 100 am 24. Mai, M. 100 am 23. Juni, M. 100 am 20. Juli;
die Zeichner von M. 200: M. 100 am 24. Mai, M. 100 am 20. Juli;
die Zeichner von M. 100: M. 100 am 20. Juli.

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die am 1. Mai d. Js. zur Rückzahlung fälligen 80 000 000 Mark 4 % **Deutsche Reichsschakanweisungen von 1912 Serie II** werden — ohne Zinschein — bei der Begleichung zugeteilter Kriegsanleihen zum Nennwert unter Abzug der Stückzinsen bis 30. April in Zahlung genommen.

Die im Laufe befindlichen **unverzinslichen Schakscheine** des Reichs werden — unter Abzug von 5 % Diskont vom Zahlungstage, frühestens aber vom 31. März 1916 ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.

9. Da der Zinslauf der Anleihen erst am 1. Juli 1916 beginnt, werden auf sämtliche Zahlungen für Reichsanleihe 5 %, für Schakanweisungen 4 1/2 % Stückzinsen vom Zahlungstage, frühestens vom 31. März ab, bis zum 30. Juni 1916 zu Gunsten des Zeichners verrechnet; auf Zahlungen nach dem 30. Juni hat der Zeichner die Stückzinsen vom 30. Juni bis zum Zahlungstage zu entrichten. Wegen der Postzeichnungen siehe unten.

Beispiel: Von dem in Ziffer 4 genannten Kaufpreis gehen demnach ab:

I. bei Begleichung von Reichsanleihe	a) bis zum 31. März	b) am 18. April	c) am 24. Mai	II. bei Begleichung von Reichsschakanw.	d) bis zum 31. März	e) am 18. April	f) am 24. Mai
	90 Tage	72 Tage	36 Tage		90 Tage	72 Tage	36 Tage
5 % Stückzinsen für	1,25 %	1, — %	0,50 %	4 1/2 % Stückzinsen für	1,125 %	0,90 %	0,45 %
Tatsächlich zu zahlender Betrag also nur	97,25 %	97,50 %	98, — %	Tatsächlich zu zahlender Betrag also nur	98,875 %	94,10 %	94,55 %
Tatsächlich zu zahlender Betrag also nur							
Schuldbuch-eintragung							
	97,05 %	97,30 %	97,80 %				

Bei der Reichsanleihe erhöht sich der zu zahlende Betrag für jede 18 Tage, um die sich die Einzahlung weiterhin verschiebt, um 25 Pfennig, bei den Schakanweisungen für jede 4 Tage um 5 Pfennig für je 100 Mark Nennwert.

Bei **Postzeichnungen** (siehe Ziffer 1, letzter Absatz) werden auf bis zum 31. März geleistete Vollzahlungen Zinsen für 90 Tage (Beispiel 1a), auf alle anderen Vollzahlungen bis zum 18. April, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden, Zinsen für 72 Tage (Beispiel 1b) vergütet.

10. Zu den Stücken von 1000 Mark und mehr werden für die Reichsanleihe sowohl wie für die Schakanweisungen auf Antrag vom Reichsbank-Direktorium ausgestellte **Zwischenscheine** ausgegeben, über deren Umtausch in endgültige Stücke das Erforderliche später öffentlich bekannt gemacht wird. Die Stücke unter 1000 Mark, zu denen Zwischenscheine nicht vorgesehen sind, werden mit größtmöglicher Beschleunigung fertiggestellt und voraussichtlich im August d. Js. ausgegeben werden.

Berlin, im Februar 1916.

Reichsbank-Direktorium.

Savenstein.

v. Grimm.

Einladung.

Wir laden hiermit unsere Mitglieder zu der am **Sonntag, den 19. März, nachmittags 2 Uhr**, in der Gastwirtschaft des **Friedrich Finkert** stattfindenden

ordentlichen Generalversammlung

höflich ein.

Tagesordnung.

1. Jahresrechnung und Bilanz 1915.
2. Genehmigung derselben und Entlastung des Vorstandes.
3. Verwendung des Reingewinns.
4. Aufsichtsrats-Ersatzwahl.
5. Verlesung des Revisionsberichtes.
6. Anträge und Wünsche der Mitglieder.

Die Jahresrechnung und Bilanz liegt zur Einsicht der Mitglieder von heute ab 8 Tage lang in dem Geschäftslokal offen.

Westerburg, den 10. März 1916.

Spar- und Darlehnskasse, E. G. m. u. H.
6528. Heinrich Schardt. Karl Gerz.

Butter-

und

Waschmaschinen

mit Schwungrad-Antrieb. — Jede Maschine wird zur Probe gegeben. —

==== Mäßige Preise. ====

Jauchepumpen

Allein-Vertrieb der Patent „Flink“-Pumpe.

— Durch Waggonbezug billige Preise. —

Enorme Leistung. — Einfachste Handhabung.

Selbsttätige Entleerung.

Vorrätige Längen 3.—, 3,25, 4.—, 4,25, 4,50, 4,75 5.— m.

Jede Pumpe wird 4 Wochen zur Probe gegeben.

Verzinkte Stahlblech-Jauchefässer

dauerhaft gearbeitet — zu billigen Preisen.

Vieh- u. Waschkessel

ca. 1400 Stück Lager.

Räucherapparate

In etwa 14 Tagen trifft je 1 Waggon

Stachel- und Gartenzaundraht

sowie Ackerwalzen ein.

Bei Bedarf bitten Preise einzufordern.

— Bei Kauf wird die Fahrt vergütet. —

C. von Saint George Hachenburg.

Musterlager und Vertretung bei Herrn Hans Bauer in Westerburg. Für Rennerod und Emmerichenhain tüchtige Vertreter gesucht. Schlosser oder Eisenhändler bevorzugt. Anfragen erbitten dieserhalb schnellstens. 6474

Danksagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme bei der Beerdigung unserer lieben Schwiegermutter, Grossmutter, Urgrossmutter, Schwester, Schwägerin und Tante

Frau Regina Fuckert

geb. Seekatz

sagen wir hiermit allen, insbesondere dem Herrn Pfarrer Haas für seine trostreichen Worte am Grabe, sowie für die vielen Kranzspenden unsern tiefgefühltesten Dank.

Westerburg, den 9. März 1916.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:

Wilh. Wengenroth.

Holz-Versteigerung.

Montag, den 13. März 1916

vormittags 10¹/₂ Uhr

anfangend werden in dem hiesigen Gemeindevald „Breitenberg“

17 Eichenstämmchen, für Wagner, 10,11 Festm., darun

1 Stamm von 1,24 Festm.,

5 Rm. Eichen-Scheit,

430 „ Buchen-Scheit- und Knüppelholz,

6220 Stück Buchen-Wellen

öffentlich versteigert.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Bekanntm

ung ersucht.

Ockingen, den 7. März 1916.

Der Bürgermeister.

Quirnbach.

6525

Holzversteigerung.

Freitag, den 17. März d. Js.

vormittags 10 Uhr anfangend,

werden im hiesigen Gemeindevald Distr. Bitterberg

143 Rmtr. Buchen-Scheit und Knüppel

5700 Stück Buchen-Wellen

öffentlich meistbietend versteigert.

Marfain, den 8. März 1916.

Der Bürgermeister:

Meuer.

6524

Zeichnungen auf die Kriegsanleihe

werden kostenfrei entgegengenommen bei unserer Hauptst (Rheinstraße 42), den sämtlichen Landesbankstellen und Samm stellen, sowie den Kommissaren der Nassauischen Lebensverf rungsanstalt.

Für die Aufnahme von Lombardkredit zwecks Einzahl auf die Kriegsanleihen werden 5¹/₄ % und, falls Landesba schuldverschreibungen verpfändet werden, 5 % berechnet.

Sollen Guthaben aus Sparkassenbüchern der Nassauis Sparlasse zu Zeichnungen verwendet werden, so verzichten auf Einhaltung einer Kündigungsfrist, falls die Zeichnung unseren vorgenannten Zeichnungstellen erfolgt.

Die Freigabe der Spareinlagen erfolgt bereits zum März.

Direktion

der Nassauischen Landesbank.

Graver Junge mit guter Schulbildung kann als

Geher-Lehrling

bei sof. Vergütung eintreten.

Kreisblattdruckerei.

Lehrling

6500

kann sofort oder später eintreten.

Fritz Giesler

Malter und Anstreichermeister
Siegeni. W., Eintrachtstr. 11.

Arbeitsbücher

sind vorrätig in der
Kreisblattdruckerei

Kleine Fetthering

50—60 Stück Inhalt in
Postfächchen in Heringstunke
sendet franco per Nachn
zu Mk. 6,85

Fr. Haase, Dessau